

Satzung

"Verein für Leibesübungen 1921 Bollingen e.V."

- Neufassung 1997 –

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
2.1 Erwerb der Mitgliedschaft	2
2.2 Ehrenmitglieder	2
2.3 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 3 Beiträge	3
3.1 Beiträge für ordentliche Mitglieder	3
3.2 Beiträge für außerordentliche Mitglieder	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
4.1 Ordentliche Mitglieder	3
4.2 Außerordentliche Mitglieder	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Hauptversammlung	4
6.1 Ordentliche Hauptversammlung	4
6.2 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:	4
6.3 Anträge zur Hauptversammlung	4
6.4 Außerordentliche Hauptversammlungen	4
6.5 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung	4
6.6 Protokoll der Hauptversammlung	4
6.7 Sonstiger Ablauf der Hauptversammlung	5
§ 7 Ausschuss	5
7.1 Mitglieder des Ausschusses	5
7.2 Aufgaben des Ausschusses	5
7.3 Beschlussfassung	5
7.4 Protokoll	5
7.5 Einberufung	5
§ 8 Vorstand	5
8.1 Mitglieder des Vorstands	5
8.2 Vertretung des Vereins	5
8.3 Aufgaben des Vorstands	5
8.4 Beschlussfassung	6
§ 9 Ordnungen des Vereins	6
§ 10 Strafbestimmungen	6
§ 11 Kassenprüfer	6
§ 12 Abteilungen	6
12.1 Abteilungsgründung	6
12.2 Abteilungsleitung	6
12.3 Einberufung der Abteilungsversammlung - Wahlen	6
12.4 Finanzen	7
§ 13 Auflösung des Vereins	7
§ 14 Inkrafttreten	7

Satzung

"Verein für Leibesübungen 1921 Bollingen e.V."

- Neufassung 1997 –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1921 gegründete Verein ist unter dem Namen
"Verein für Leibesübungen 1921 Bollingen"
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register Nr. 169) eingetragen und hat den
Namenszusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in Dornstadt, Ortsteil Bollingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder
anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des
Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein
betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von
parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der
Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Pflege der Leibesübungen und der
Kameradschaft.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem
Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie
irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen
(außerordentliche Mitglieder) sein.

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines
Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen.

2.1.1 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.

2.1.2 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird zwischen außerordentlichen
Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

2.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des
Vorstands oder des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie sind beitragsfrei.

2.3 Ende der Mitgliedschaft

2.3.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.3.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

2.3.3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
- Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächst folgende Hauptversammlung zu. Er ist hierzu einzuladen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

2.3.4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung. Die Bestimmungen von 2.3.3 gelten sinngemäß.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beiträge werden am Anfang des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft (anteilig) erhoben. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

3.1 Beiträge für ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreien.

3.2 Beiträge für außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder ist diese Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

4.1 Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.

4.2 Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

5.1 die Hauptversammlung

5.2 der Ausschuss

5.3 der Vorstand.

§ 6 Hauptversammlung

6.1 Ordentliche Hauptversammlung

Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dornstadt und durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins.

6.2 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Ausschusses
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und Amtsenthebung der Mitglieder des Ausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme 3.2)
- Entscheidung über Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

6.3 Anträge zur Hauptversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.

6.4 Außerordentliche Hauptversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

6.5 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

6.6 Protokoll der Hauptversammlung

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

6.7 Sonstiger Ablauf der Hauptversammlung

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung maßgeblich. Sie ist vom Ausschuss festzulegen.

§ 7 Ausschuss

7.1 Mitglieder des Ausschusses

Mitglieder des Ausschusses sind:

- die Mitglieder des Vorstands
- die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter
- aktive Mitglieder, die von den Abteilungen gewählt werden und zwar eine Person je 100 Abteilungsmitglieder.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Der Ausschuss kann bis zu zwei Mitglieder bis zur nächsten Wahl zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des Vereins nicht vertreten sind.

7.2 Aufgaben des Ausschusses

Aufgaben des Ausschusses sind:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

7.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung des Ausschusses erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.

7.4 Protokoll

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

7.5 Einberufung

Der Ausschuss ist mindestens alle sechs Monate vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 8 Vorstand

8.1 Mitglieder des Vorstands

Den Vorstand bilden:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender)
- der Hauptkassier
- der Schriftführer
- der Jugendvertreter.

8.2 Vertretung des Vereins

Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptkassier sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

8.3 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung

- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung des Jahresberichts zur Hauptversammlung
- Aufstellung der Vereinsordnungen
- Aufstellung des Organisations- und Veranstaltungsplanes des Gesamtvereins
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten.

8.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung und eine Sportheimordnung. Die Vereinsordnungen sind vom Ausschuss zu beschließen.

Abteilungsordnungen sind dem Ausschuss zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafordnung. Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Abmahnung
- zeitlich begrenzter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
- Vereinsausschluss (siehe 2.3.3).

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

12.1 Abteilungsgründung

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Beschluss des Ausschusses gegründet.

12.2 Abteilungsleitung

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und evtl. den Jugendvertreter geleitet.

Abteilungsausschüsse können gegründet werden.

12.3 Einberufung der Abteilungsversammlung - Wahlen

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 6 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

12.4 Finanzen

Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen und zugewiesenen Mittel selbständig. Abteilungsleiter dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von **Dreiviertel** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Nach Bezahlung der Schulden noch vorhandenes Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeindeverwaltung Dornstadt zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 19. Februar 1991.